Schiedsgerichts- und Bundesturniergerichtsordnung

Fassung vom 27. Juni 1995

1. Das Schiedsgericht / Bundesturniergericht wird auf Antrag in den in der Satzung des Deutschen Schachbundes vorgesehenen Fällen tätig.

Für das Verfahren gelten die Satzung des Deutschen Schachbundes und die nachstehenden Verfahrensregeln.

2. Anträge und sonstiges Schriftsätze sind an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts / Bundesturniergerichts zu richten.

Fünf Kopien sollen jeweils beigefügt werden.

Der Vorsitzende führt den Schriftwechsel, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie.

3. Das Schiedsgericht / Bundesturniergericht bestimmt nach Anhörung der Beteiligten und des Bundesrechtsberaters, ob mit oder ohne mündliche Verhandlung entschieden wird.

Den am Verfahren Beteiligten und dem Bundesrechtsberater ist rechtliches Gehör zu gewähren.

4. Zur mündlichen Verhandlung lädt das Schiedsgericht / Bundesturniergericht die Beteiligten und den Bundesrechtsberater.

Die Beteiligten können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Im Falle der Abwesenheit eines geladenen Beteiligten, seines Bevollmächtigten oder des Bundesrechtsberaters kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Das Schiedsgericht / Bundesturniergericht kann aber die Öffentlichkeit zulassen oder einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten.

- Stand: 11.2004
- 5. Das Schiedsgericht / Bundesturniergericht kann zur Aufklärung des Sachverhalts Zeugen und Sachverständige vernehmen, Urkunden beiziehen und alle Ermittlungen durchführen, die es für erforderlich hält.
- **6.** Das Schiedsgericht / Bundesturniergericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

Eine Entscheidung wird bekannt gemacht und begründet.

7. Ein Mitglied des Schiedsgerichts / Bundesturniergerichts ist von der Mitwirkung an einem Verfahren ausgeschlossen, wenn es selbst oder ein Verein, dem es als Mitglied angehört, zu den am Verfahren Beteiligten gehört.

Wird ein Beisitzer des Schiedsgerichts / Bundesturniergerichts von einem Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt oder hält es sich selbst für befangen, entscheidet der Vorsitzende über die Begründetheit der Ablehnung bzw. der Selbstablehnung.

Im Falle der Ablehnung oder Selbstablehnung des Vorsitzenden entscheiden die übrigen Mitglieder. Stimmt eines der Mitglieder für den Ablehnungsantrag und das andere dagegen, gilt der Antrag als abgelehnt.

Ein Ablehnungsantrag ist nur zulässig wenn er unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis des Ablehnungsgrundes gestellt wird.

Ein Ablehnungsantrag ist unzulässig, wenn er offensichtlich missbräuchlich ist. Ein unzulässiger Ablehnungsantrag kann durch das Schiedsgericht / Bundesturniergericht unter Einschluss des abgelehnten Mitglieds zurückgewiesen werden.

- 8. In eiligen Fällen kann das Schiedsgericht / Bundesturniergericht auf Antrag eines Beteiligten oder des Bundesrechtsberaters eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn es im Interesse der Rechtssicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen notwendig erscheint. Dabei steht es im pflichtgemäßen Ermessen des Vorsitzenden, auf welche Weise er eine Anstimmung innerhalb des Schiedsgerichts / Bundesturniergerichts herbeiführt.
- **9.** In besonders dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine Entscheidung über einen Antrag nach Ziffer 8 treffen.

Gegen seine Entscheidung kann innerhalb einer Woche nach Bekanntmachung das Schiedsgericht / Bundesturniergericht angerufen werden. Hierauf sind die Beteiligten hinzuweisen.

Der Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung.

10. Die Kosten des Schiedsgerichts / Bundesturniergerichts trägt - unbeschadet der Regelung der Satzung - der Deutscher Schachbund.

Anmerkung zum Inkrafttreten:

DSB

Die Ordnung wurde vom Schiedsgericht am 27. Juni 1995, vom Bundesturniergericht am 19. Juni 1995 beschlossen. Das Präsidium stimmte nach § 37 Abs. 1 der Satzung am 4. November 1995 zu.